Amtsgericht Ahrensburg
Geschäftsnummer: **58 DS 6 /15**

Beschluss

In der **S t r a fs a c h e**

Schädel

werden die Ablehnungsgesuche des Angeklagten Schädel vom 7 .12.2017 und 08.12.2017 gegen den Richter am Amtsgericht Holtkamp als unbegründet
zurückgewiesen.

1.) Die in beiden Befangenheitsanträgen beanstandete Verfahrensleitung durch die behauptet fehlende Information des Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung über den Verhandlungsinhalt während seiner Verfahrensabwesenheit durch Herrn Holtkamp, ist nicht geeignet, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters hervorzurufen.

Das Gericht geht bei der Prüfung der Begründetheit der vorgebrachten Ablehnung gemäß dem Wortlaut des § 24 StPO davon aus, dass eine tatsächliche Befangenheit oder Parteilichkeit nicht vorliegen muß, ein Ablehnungsgrund vielmehr schon dann bestehen kann wenn der Ablehnende, bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Besorgnis hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innerliche Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann. Maßgeblich ist dabei der Standpunkt eines vernünftigen Verfahrensbeteiligten und die Vorstellung die sich ein geistig - gesunder, bei voller Vernunft befindlicher Prozessbeteiligter bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann.

Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen hat die Prüfung der erfolgten Sachbehandlung durch den abgelehnten Richter keine begründeten Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit ergeben. Die Sachbehandlung beinhaltet insbesondere keine Gründe für eine Besorgnis Seitens eines des Angeklagten, dass der abgelehnte Richter bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine feste Überzeugung bezüglich des hiesigen Strafverfahrens gebildet haben könnte.

Grundsätzlich ist es zumindest wenig sinnvoll für Richter während einer laufenden Hauptverhandlung Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlung Einzelinformationen zukommen zu lassen, da dies die Gefahr bergen könnte, sich aufgrund einer einseitigen Information eines Befangenheitsvorwurfes auszusetzen. Wenn überhaupt Information erfolgen, so sollte

dies während der Hauptverhandlung erfolgen, damit alle Beteiligte dieselben Informationen erhalten und in diesem Fall gerade die STA und der Verteidiger in die Lage versetzt werden die Richtigkeit etwaiger Informationen zu überprüfen.
Zudem sieht das Gesetz nach einer Fortsetzung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten gem. § 231 Abs. 2 StPO keine Verpflichtung des Gerichts vor den Angeklagten außerhalb der Hauptverhandlung über das in seiner Abwesenheit erfolgte Verfahrensgeschehen zu informieren, sodass auch deshalb nicht von einer fehlerhaften Sachbehandlung auszugehen ist.

2.) Soweit der Angeklagte weiter eine angebliche fehlerhafte nicht erfolgte Selbstablehnung des Herrn Holtkamp beanstandet und diese im Weiteren auf eine angebliche Nähe zu anderen Richterinnen und Richter des AG Ahrensburg bezieht, wurde der Befangenheitsantrag weder unverzüglich i.S. von § 25 Abs.2 StPO vorgebracht, noch liegt eine fehlerhafte Sachbehandlung vor, die auch nur geeignet sein könnte, Zweifel an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters hervorzurufen.
Der Angeklagte hat insoweit keine neuen Umstände geltend und glaubhaft gemacht, die eine Selbstablehnung des Herrn Holtkamp erforderlich machen könnte.
Zudem ist die beanstandet angebliche "Nähe von Herrn Holtkamp" zu anderen Richterinnen oder Richtern des AG Ahrensburg im Sinne von § 25 II S.2 StPO nicht unverzüglich bzw. durch vorangegangene Befangenheitsanträge bereit abschließend behandelt worden. Der Angeklagte hat insoweit keine neue Tatsache vorgetragen. Ein „neuer" BGH Beschluss vom 14.11.2016 ist insoweit keine neue Tatsache, auch wenn der Angeklagte ihn erst kürzlich zur Kenntnis genommen hat oder nehmen konnte.
Zudem ist der diesem Beschluss des BGH zugrundeliegende Sachverhalt nicht mit dem vom Angeklagte vorgetragenen Sachverhalt vergleichbar.

Die Einholung einer weiteren dienstlichen Stellungnahme war aufgrund der inhaltlichen Nähe beider Befangenheitsanträge nicht angezeigt.

Ahrensburg, d. 08.12.2017
Amtsgericht

Thiele
Richter am Amtsgericht